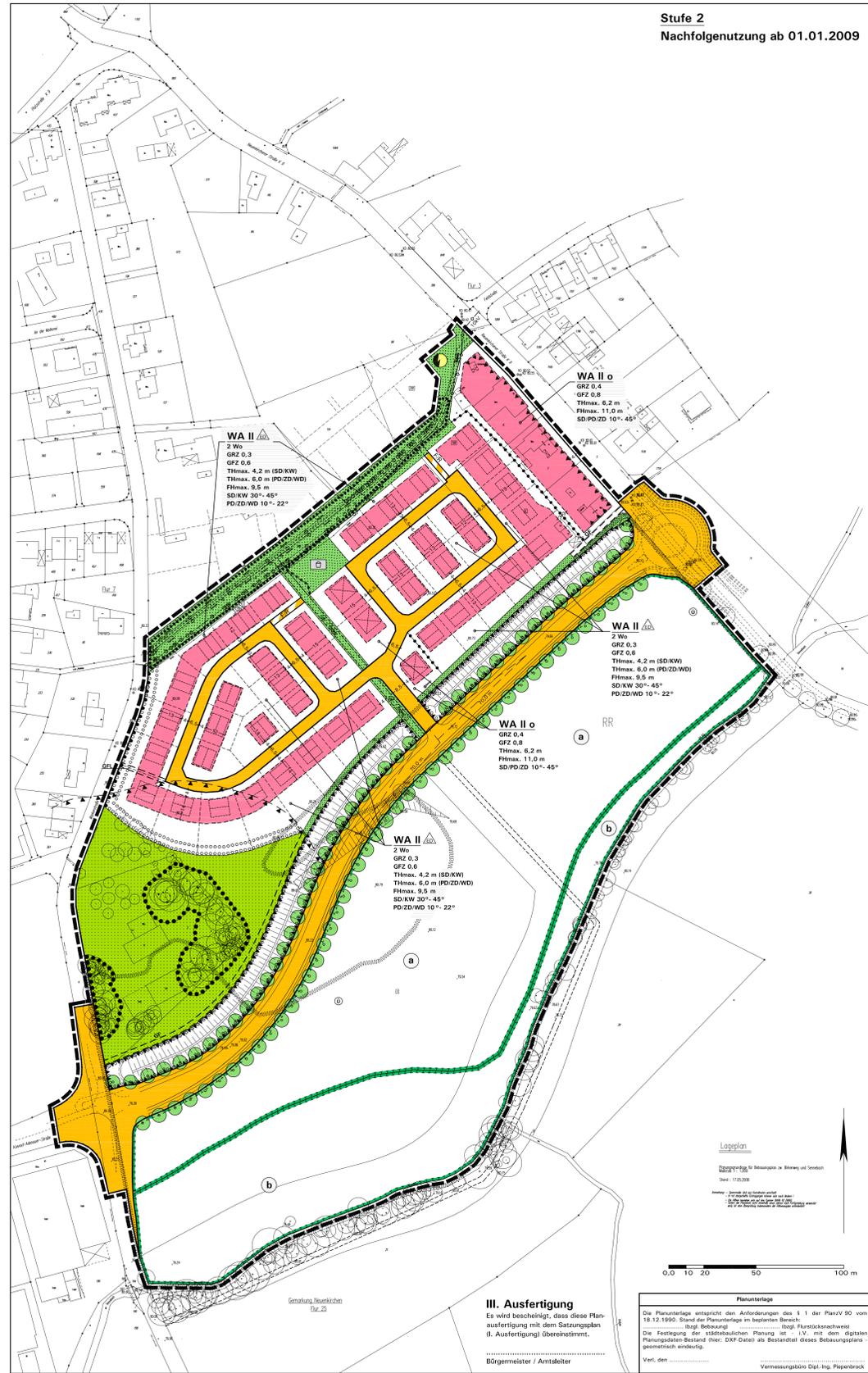
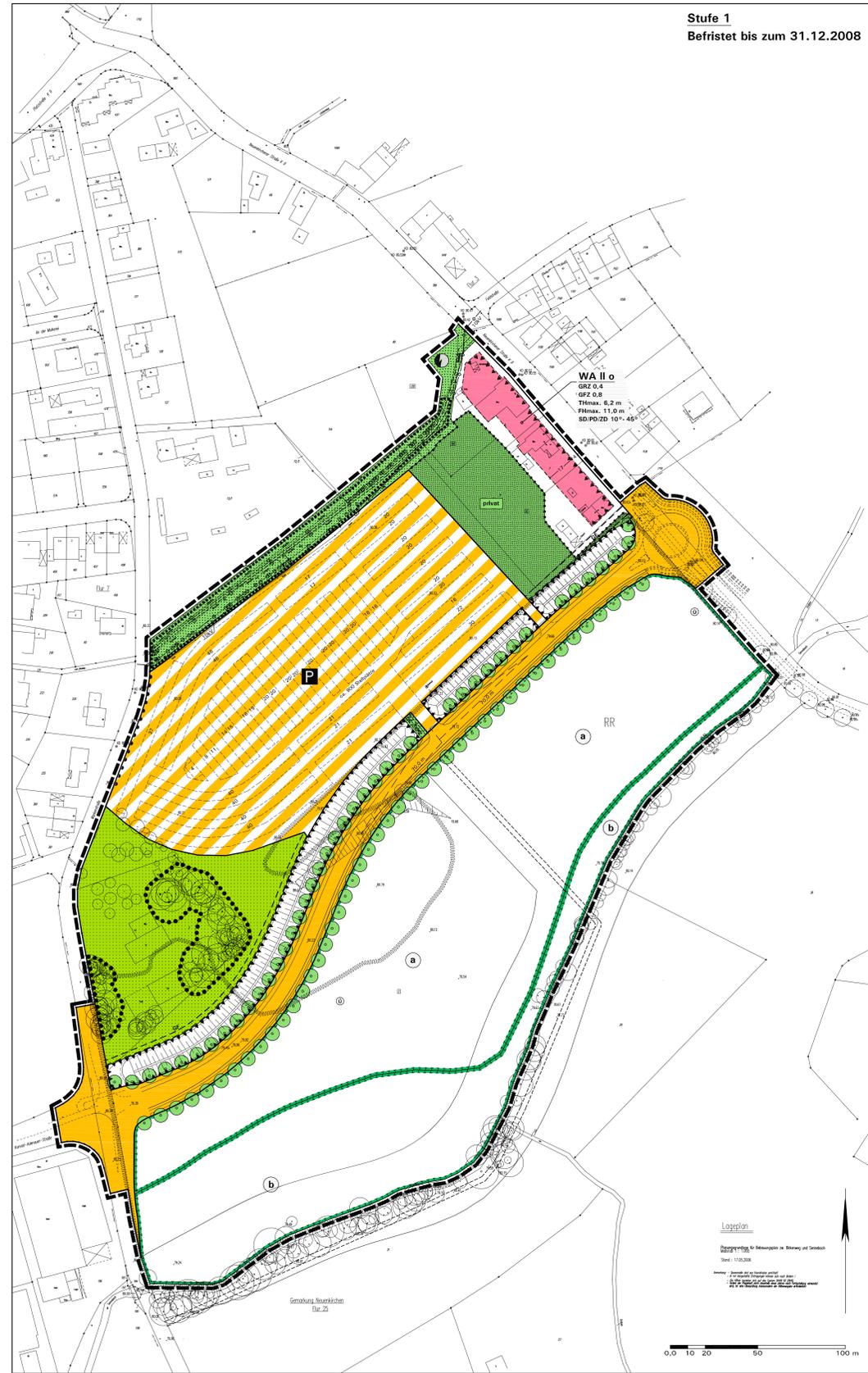


STADT RIETBERG: BEBAUUNGSPLAN NR. 285 "Markenstraße"



Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1918) in der Fassung vom 01.07.2005; Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132); zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466); Planzonenverordnung (PlanV) Nr. 1 vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 581); S. 581; Landesbauordnung (BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GVV NRW S. 226); zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GVV NRW S. 259); Landeswassergesetz (LWG NRW) in der z.Zt. geltenden Fassung; Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. geltenden Fassung.

Kursiv = ausschließlich Nutzungen gemäß § 9(2) BauGB befristet bis zum 31.12.2008 bzw. Nachfolgenutzungen ab dem 01.01.2009

B. Planzeichen, Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

- 1. Art der baulichen Nutzung und Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9(1) Nr. 1, 6 BauGB)**
 - 1.1 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO**
Gemäß § 1(1) Nr. 1 BauNVO sind die Ausnahmen nach § 4(3) Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO ausgeschlossen.
 - 1.2 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB), zulässig sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude und maximal 1 Wohnung je Doppelhaushälfte (gemäß § 9(2) BauGB Nachnutzung ab dem 01.01.2009)**
 - 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1, 6 BauGB)**
 - 2.1 Grundflächenzahl GRZ, Höchstmaß (§ 19 BauNVO), hier: 0,4**
 - 2.2 Geschosflächenzahl GFZ, Höchstmaß (§ 20 BauNVO), hier: 0,8**
Außenfläche:
 - 3. Zahl der Vollgeschosse, Höchstmaß (§ 20 BauNVO), hier: 2**
 - 3.1 Höhe baulicher Anlagen in Meter ü. Bezugsfläche (§ 18 BauNVO):**
Oberkante Fahrbahnrand/Gelände der fertigen Erschließungsstraße; Berechnung der Bezugsfläche je Baugrundstück: Mittelpunkt der 2 Grundstückseckenpunkte mit der Straßenbegrenzungslinie (Ox) Fahrbahnrand/Gelände der Straße, die zur Erschließung bestimmt ist. Bei Eckgrundstücken gilt jeweils die längere Grundstücksseite, bei Ausrundungen im Straßenzug die mittlere Punkt festzulegen.
 - 3.2 Höchstzulässige Firsthöhe in Meter (Oberkante First)**
 - 3.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)**
- 3.1 Bauweise (§ 22 BauNVO):**
 - offene Bauweise
 - offene Bauweise: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (ab 01.01.2009)
- 3.2 überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO =**
durch Baugrenzen ungenutzter Bereich
- 3.2.1 Einschränkung nach § 23(5) BauNVO für Garagen und überdeckte Stellplätze (Carports):** diese müssen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Zufahrtsbereich einen Abstand von mind. 5 m zur Begrenzungslinie öffentlicher Verkehrsflächen einhalten. Seitlich sind mind. 1 m Abstand von diesen zu walzen, der gemäß § 1(1) 25 BauGB mit standortrechtlichen Gehölzen als Hecke oder mit dauerhafter Fassadenbegrünung zu bepflanzen ist.
- 4. Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)**
 - 4.1 Straßenbegrenzungslinie**
 - 4.2 Straßenverkehrsfläche**
 - 4.3 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt**
 - 4.4 öffentliche Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung, hier: 4.4.1 Parkplatzeinlage für Besucher der Landesgartenschau (gemäß § 9(2) BauGB befristet bis zum 31.12.2008)**
 - 4.4.2 Fuß- / Radweg (gemäß § 9(2) BauGB Nachnutzung ab dem 01.01.2009)**
- 5. Grünflächen (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)**
 - 5.1 öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung, hier:**
 - 5.1.1 Grünzug mit Fuß-/Radwegverbindung**
 - 5.1.2 Kinderplatz (gemäß § 9(2) BauGB Nachnutzung ab dem 01.01.2009)**
 - 5.1.3 Grünweg entlang des Lärmschutzwalls (Hinterhaltungsweg) (gemäß § 9(2) BauGB Nachnutzung ab dem 01.01.2009)**
 - 5.2 private Grünfläche (gemäß § 9(2) BauGB befristet bis zum 31.12.2008)**
 - 5.2 private Grünfläche (gemäß § 9(2) BauGB befristet bis zum 31.12.2008)**
- 6. Flächen für die Landwirtschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB)**
- 7. Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzbindungen (§ 9(1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)**
 - 7.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB)**
 - a) **Entwicklungsziel: extensives Grünland mit zusätzlichem Retentionsraum / Regenrückhaltebecken**
Maßnahmen: Anlage extensiver Grünlandflächen mit einzelnen Bänken / Überflutungsmulden und Pflanzung einzelner Kopfweiden. Anlage eines Regenrückhaltebeckens.
 - b) **Entwicklungsziel: Auenbereich entlang des Sennebachs**
Maßnahmen: Grünlandextensivierung, Anlage eines Gewässer-landstreifens (Hochwasserdehnbereich) mit flachen Überflutungsmulden, Pflanzung von Kopfweiden.
 - 7.2 Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9(1) Nr. 25 a BauGB)**
 - a) **Alleeplanung entlang der Verbindungsstraße:** Pflanzung und fachgerechte Pflege standortheimischer Gehölze als Baumallee; mittlerer Pflanzabstand 10,0 m; Artenwahl etc.: siehe Landschaftspflegefachberatung.
 - b) **Bepflanzung des Lärmschutzwalls:** Pflanzung und fachgerechte Pflege standortheimischer Gehölze als geschlossene, nicht geschichtete Baumhecke; mittlerer Pflanzabstand 1,5 m in und zwischen den Reihen; Artenwahl etc.: siehe Landschaftspflegefachberatung.
 - c) **Anpflanzung einer mindestens 3-reihigen Hecke:** geschlossene Pflanzung und fachgerechte Pflege standortheimischer Gehölze, Pflanzabstand 1,5 m in und zwischen den Reihen; 1,0 - 1,5 m; (gemäß § 9(2) BauGB Nachnutzung ab dem 01.01.2009)
 - 7.3 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9(1) Nr. 25 b BauGB), vgl. DIN-Norm 18920, möglich: überschüssiges Regenwasser seitlich auf dem Grundstück zu versickern**
 - a) **Erhalt der Birkenallee**
 - b) **Erhalt des Heidebestandes**

- 8. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen**
 - 8.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9(1) BauGB)**
 - 8.2 Sichtfelder** sind von Sichtbehinderungen jeder Art in der Höhe zwischen 0,6 m und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten.
 - 8.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen**
 - 8.4 Versorgungsfläche (§ 9(1) Nr. 12 BauGB), hier: Trafostation**
 - 8.5 Versorgungsflächen (§ 9(1) Nr. 13 BauGB), hier:**
10xV-Netz (PVE Westfalen-Vorsee-Ems Netzservice GmbH)
 - 8.6 Geh- und Leitungsrechte (§ 9(1) Nr. 21 BauGB), hier:**
Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt Rietberg, hier: Unterhaltungsweg zur Pflege des Lärmschutzwalls
 - 8.7 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG (§ 9(1) Nr. 24 BauGB), hier:**
 - 8.7.1 aktiver Schallschutz, hier: Lärmschutzwall mit einer Kronenhöhe von 4,0 m über Ausbauhöhe Entlastungsstraße**
 - 8.7.2 passiver Schallschutz**
Im gemeinsamen Bereich, entlang der Neuenkircher Straße (N), wird nachts der Mischgeräuspegel der 16. BImSchV um bis zu 2 dB(A) überschritten. Bei Umbau, Neubau in diesem Bereich werden Lärmschutzmaßnahmen als passiver Schallschutz erforderlich, definiert als besserer Schalldämm-Maß R'w für Außenbauteile bzw. Schallschutzwand für Fenster (Grundgröße: schalldämmendes Glastisch (AKUS GmbH 10/2006):
Massive Zweifachstige: R'w \geq 55 dB für alle Wände.
Rolltädenkisten: R'w jeweils 2 dB geringer als die unten angegebenen R'w für die Fenster.
Fenster: R'w \geq 37 dB Fensterschalldämmklasse 3 für Fenster auf Gebäudeseiten mit Bebauungspegeln von 55 dB(A) bis 59 dB(A) nachts. An Fassaden mit Piegeln nach \leq 34 dB(A) ist getrennter Nachweis im Sinne des BauGB möglich. Hier ist der Einbau von Fenstern der Fensterschalldämmklasse 2 ausreichend. Diese Schalldämmklasse wird bereits durch handelsübliche Fenster mit Thermopane-Verglasung und umlaufender Dichtung erreicht.
 - 8.7.3 Kennzeichnung gemäß § 9(5) BauGB: Grenzübersteigerung durch den südwestlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb**
 - 8.8 Maßangaben in Meter**
 - 8.9 Festsetzungen gemäß § 5(1) (3) Landeswassergesetz i.V.m. § 9(4) BauGB:** Anfallendes nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser der einzelnen Baugrundstücke wird - soweit nicht als Pflanzwasser für die Landesgartenschau (§ 9(2) BauGB) zugeleitet, auf der eine Rückhalte- / Versickerungsfläche geplant ist, Lage, Dimensionierung etc. des Regenrückhaltebeckens w.d. R. der Entwässerungsplanung bestimmt.

C. Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9(6) BauGB

festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Sennebachs

D. Festsetzungen gemäß § 86 BauGB NW in Verbindung mit § 9(4) BauGB - örtliche Bauvorschriften -

- 1. Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 86(1) Nr. 1 BauO NW**
 - 1.1 Dachform und Dachneigung der Hauptgebäude:**
 - a) Dachform (siehe Eintrag in der Plankarte): Satteldach (SD), Krüppelwalmdach (KW), Walmdach (WD), Pultdach (PD) und Zeltdach (ZD).
 - b) **Dachneigung:** siehe Eintrag in der Plankarte, bei Nebendächern sind abweichende Dachneigungen zulässig.
 - c) **Abweichungen von a) können für Häuser zugelassen werden, die nach dem Passivhausstandard für Landestypen für Bauweisen bzw. von der Kindertagesstätte für die Landesgartenschau als Wohnbauweise im Rahmen der Kindertagesstätte für den Wiederaufbau (als sog. KW-40 oder KW-60-Häuser) gefertigt werden.**
 - 1.2 Dachaufbauten und Dachschichten, Dachgestaltung**
 - a) **Dachaufbauten sind auf einer Dachneigung von 25° zulässig.**
 - b) **Dachschichten (Lagertypen) dürfen in ihrer Gesamtlänge 50% der jeweiligen Traufbreite nicht überschreiten (gemessen jeweils an der breitesten Ausdehnung); Einlagenlagen werden zusammengerechnet. Vom Osthang ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.**
 - c) **Firstoberkante von Nebendächern:** mind. 0,5 m unterhalb Oberkante Hauptfirst.
 - d) **Bei Sattel- und Krüppelwalmdächern sind als Dachdeckung für das Hauptdach Beton- oder Tonziegel in roten bis braunen Farben oder in der Farbpalette von antrakt bis schwarz zulässig.**
 - e) **Zulässig sind außerdem im Grenzbereich zwischen schwarz/antrakt und anderen Farbkästen in Anlehnung an das RAL-Farbsystem dunkle Farben wie folgt:**
 - dunkelgrau: soweit vergleichsweise gleichdunkler als RAL 7015 Schiefergrau;
 - dunkelblau: soweit vergleichsweise gleichdunkler als RAL 5013 Stahlblau;
 - dunkelrot: soweit vergleichsweise gleichdunkler als RAL 5011 Stahlrot.
 - f) **Bei Pultdächern sind für das Hauptdach Beton- oder Tonziegel in den o.g. Farben zulässig. Darüber hinaus kann die Dachdeckung auch durch Zink-, Kupferbleche, o.ä. Materialien erfolgen.**
 - g) **Extensive Dachbegrünungen und Solaranlagen sind bei Dachformen ausdrücklich zulässig. Bei untergeordneten Bauteilen, Nebenanlagen etc. sind andere Materialien und Farben zulässig.**
 - 1.3 maximal zulässige Sockelhöhe: 0,6 m über Bezugsfläche (= Ox Fertigfußboden Erdgeschoss über Oberkante der Erschließungsanlage analog Festsetzung B.2.4).**
 - 1.4 Gestalterische Einheit von Doppelhäusern:** Doppelhäuser sind in den gestalterischen Grundausgängen Dachform, Dachneigung ($\pm 3^\circ$ Toleranz), Dachfarbe und Fassadenmaterial (z.B. Putz oder Mauerwerk) jeweils gleich auszuführen. Abweichungen können bei einem einheitlichen Architekturkonzept zugelassen werden.
- 2. Gestaltung- und Bepflanzungsvorschriften (§ 86(1) Nr. 4, 5 BauO)**
 - 2.1 Vorgärten und Stellplatzanlagen:**
 - a) Vorgärten sind mit Ausnahme der Zuwegungen, zulässiger Stellplätze, Carports etc. gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; sie dürfen nicht als Abstell-, Lagerplatz oder als Abfahrrampe hergerichtet oder benutzt werden.
 - b) Im Vorgartenbereich darf eine Zufahrt von max. 6 m Breite angelegt werden; bei Eckgrundstücken alternativ eine Zufahrt zu Straßenecken von max. 5 m Breite.
 - c) Pflanzstellen, Zufahrten und Garagenöffnungen sind mit kunstgartnerischer Pflanzung (Kantlänge max. 15x25 cm) mit hohem Fugenanteil (Fugenbreite z.B. 1,2 cm) oder mit Rasengittersteinen, Schotterrasen, Kies o.ä. wasserdurchlässig zu befestigen. Abweichend können für Zufahrten eng gefasste Materialien wie Poren-, Klinker- oder Verbundpflaster zugelassen werden; hierbei ist, soweit möglich, überschüssiges Regenwasser seitlich auf dem Grundstück zu versickern.
 - d) Werden mehrere Stellplätze unmittelbar entlang der Verkehrsfläche angeordnet, so ist nach jeweils 2 Stellplätzen ein Baum 2. Ordnung (Stammumfang mind. 14-16 cm) in einem Pflanzbeet von je mindestens 5 m² zu pflanzen und zu unterhalten.
 - e) Carport-/Pergolaanlagen etc. sind mit standortgerechten Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.

- 2.2 Standplätze für Abfallbehälter** sind mit standortgerechten Laubgehölzen einzuräumen, Kombinationen mit begrüntem Holz- oder sonstigen Rankgeräten sind zulässig.
- 2.3 Einfriedungen:**
 - a) Einfriedungen sind nur als standortgerechte Laubhecken zulässig; eine Kombination mit Drahtgitter- oder Holzzaun dieser oder rückwärts zur Gartenseite ist in maximal gleicher Höhe möglich; diese müssen jedoch mindestens 0,5 m von öffentlichen Verkehrsflächen abgesetzt sein. Vorschläge für Schnittdecken: Hanfhecke, Weißdorn, Liguster, Buchsbaum.
 - b) In Vorgärten entlang der öffentl. Verkehrsflächen sind Einfriedungen einschließlich der seitlichen Einfriedung der Vorgärten nur bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m über Straßenoberkante bzw. Geländeoberkante zulässig; Zulässig sind hier auch Mauern (als Sockel) bis zu einer Höhe von maximal 0,2 m über Verkehrsfläche.

3. Ausdrückliche Empfehlungen:

- a) In allen Zweifelsfällen (z.B. hinsichtlich Dachfarbe oder Stellplatzanlagen) wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Bauaufsicht der Stadt Rietberg empfohlen.
- b) Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NW.
- c) Zuweicherungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten i.S. der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO und können entsprechend geahndet werden.

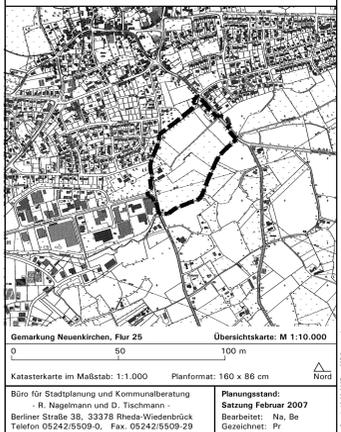
E. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

- vorhandene Grundstücke und Wegeparzellen mit Flurstücknummern
- vorhandene Gebäude
- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
- Definition Vorgarten:** Nicht überbaubar bzw. nicht überbaubar Grundstücksflächen zwischen Gebäudeaußenwänden und Verkehrsflächen - nachfolgende Übergangsbereich entlang vorhandener Baugrenzen mit einem Abstand der Baugrenzen und Gebäude von in der Regel 3,0 m zu den Planstraßen. Hierzu gehören auch die jeweils verlängerte Straßen bis zur Grundstücks-Nachbargrenze (Grenzabstand sowie ggf. der Seitenstreifen eines Eckgrundstücks (Gebäude) hier: Prinzipskizze mit Abgrenzung zum privaten Wohngarten WG.

F. Sonstige Hinweise

- 1. Hinweis auf die Vorbereitungsarbeiten durch die Gemeinde:** Im Südwesten des Planungsgebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb. Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen des geplanten Wohngebietes durch Geräuschmissionen bzw. zur Wahrung der Belange des Landwirts ist ein Geräuschgutachten erarbeiten worden (vgl. LUG NWB GmbH/Landwirtschaftskammer NRW (03/2006); Gutachten zu Geräuschmissionen; Bauplanung „Markenstraße“ in Rietberg-Neuenkirchen). Im Ergebnis ist im Bereich der 1. Bauzeile im südwestlichen Teil der Wohnbaufläche teilweise mit Geräuschen aus dem o.g. landwirtschaftlichen Betrieb zu rechnen. Die zu erwartende Geräuschbelastung liegt nachweislich hier zwischen 10 und 15 % und damit über dem Immissionsgrenzwert von 10 % Geräuschstundenmittel der älteren Stunden. Eine Bebauung dieses Bereichs ist nur nach vorheriger Reduktion der Geräuschbelastung (z.B. durch Vergrößerung der Trennabstände / durch technische Maßnahmen) zulässig. Dies ist gutachterlich nachzuweisen.
- 2. Bodenkennlinie:** Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenelemente (Tonerschichten, Metallfunde, Bodenvorfunde, Knochen etc.), ist gemäß Denkmalschutzgesetz NRW die Entdeckung sofort der Stadt oder dem Amt für Bodenkennlinie, Bielefeld (Tel. 0521/5200250) anzuzeigen und die Entdeckungslöcher 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
- 3. Altlasten:** Gemäß Altlastenkataster des Kreises Gütersloh sind im Plangebiet keine Altlasten bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2 (1) Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Altlasten oder einer schädlichen Bodenverunreinigung unverzüglich der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde (Tel.: 05241/85-2740)) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunderkundungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in der Umgebung getroffen werden.
- 4. Brauchwasserentwertung:** Werden auf den Grundstücken zusätzlich zur Trinkwasserentwertung Brauchwasseranlagen (z.B. Brunnen, Regenwasserzisternen) errichtet, deren Wasser im Haushalt genutzt werden soll, sind Planung und Betrieb sorgfältig gemäß Trinkwasserordnung 2001 und DIN 1988 durchzuführen. Brauchwasserentwertungen dürfen nicht mit dem Trinkwasserleitungsnetz des Hauses verbunden werden und sind farblich zu kennzeichnen. Die Anlagen sind dem Kreis Gütersloh, Abteilung Gesundheit und dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen anzuzeigen.
- 5. Notwendige Stellplätze und Garagen:** Die Stadt Rietberg hat bei Erhebungen in ihren neuen Wohnbaugebieten einen erhöhten Stellplatzbedarf von über 1,5 Stellplätzen je Wohninheit festgestellt. Aus diesem Grund sind baurechtlich 1,5 Stellplätze je Wohninheit als notwendige Stellplätze oder Garagen nach § 51 BauO NRW zuweisen.
- 6. Zur Begrünung der Grundstücke** sollen möglichst standortheimische oder kulturhistorisch bedeutsame Bäume und Sträucher verwendet werden; im Fachbereich sind entsprechende Artenlisten beigefügt. Empfohlen werden auch Fassadenbegrünungen, z.B. bei Garagen (Hilweis: nachfolgende Abstimmung bei Grenzgeräten).
- 7. Energieberatung:** Die Stadt Rietberg verfügt über eine Energieberatungstelle. Diese steht im Gebäude, Rathausstraße 117 für Beratungszwecke zur Verfügung.

STADT RIETBERG, OT NEUENKIRCHEN: BEBAUUNGSPLAN NR. 285 „MARKENSTRASSE“



III. Ausfertigung

Es wird beschieden, dass diese Plan-ausfertigung mit dem Satzungsplan II. Ausfertigung übereinstimmt.

Bürgermeister / Amtsleiter

Auftragsgeschäft gemäß § 2(1) BauGB	Frühzeitige Beteiligung gemäß § 1(3) BauGB	Öffentliche Auslegung gemäß § 2(3) BauGB	Satzungsbeschluss gemäß § 1(1) BauGB	Bekanntmachung gemäß § 1(1) BauGB
Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2(1) BauGB im Auftrag des Rates der Stadt Rietberg beschlossen worden.	Nach öffentlicher Beteiligung ist der Bebauungsplan gemäß § 1(3) BauGB durch den Rat der Stadt Rietberg beschlossen worden.	Der Bebauungsplan wurde am 11.01.2009 im Rathaus der Stadt Rietberg öffentlich ausgestellt und ist bis zum 11.01.2009 für die Dauer von 30 Tagen öffentlich zugänglich. Die öffentliche Auslegung ist durch den Rat der Stadt Rietberg beschlossen worden.	Der Bebauungsplan wurde am 11.01.2009 im Rathaus der Stadt Rietberg beschlossen und ist bis zum 11.01.2009 für die Dauer von 30 Tagen öffentlich zugänglich.	Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 1(1) BauGB am 11.01.2009 im Rathaus der Stadt Rietberg bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung ist gemäß § 1(1) BauGB am 11.01.2009 im Rathaus der Stadt Rietberg bekannt gemacht worden.
Rietberg, den	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom	Nach öffentlicher Beteiligung hat der Plan-Entwurf mit Begründung und Erklärung der Stadt Rietberg, den	Rietberg, den	Rietberg, den
Bürgermeister	Rietberg, den	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister
Ratsmitglied	Bürgermeister	Bürgermeister	Ratsmitglied	Bürgermeister